

## **Beitragsordnung**

(gültig ab 01. September 2017)

§ 1 Der Trägerverein erhebt Beiträge.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der derzeitige jährliche Mitgliedsbeitrag im Verein beträgt für aktive Krippen- oder Kindergarteneltern 30 € und für ehemalige Eltern 10 €. Für die Einziehung ist eine Ermächtigung zu unterzeichnen.

§ 3 Krippen- und Kindergartenbeitrag

- 1) Höhe

Für einen Krippenplatz für ein Kind sind monatliche Krippenbeiträge wie folgt zu entrichten:

<b>Buchungszeit Krippe</b>	<b>Beitrag</b>
≥15 – 20 Stunden pro Woche	270,00 €
>20 – 25 Stunden pro Woche	297,00 €
>25 – 30 Stunden pro Woche	324,00 €
>30 – 35 Stunden pro Woche	351,00 €
>35 – 40 Stunden pro Woche	378,00 €

Für einen Kindergartenplatz für ein Kind sind monatliche Kindergartenbeiträge wie folgt zu entrichten:

Buchungszeit Kindergarten	Beitrag
≥15 – 20 Stunden pro Woche	150,00 €
>20 – 25 Stunden pro Woche	165,00 €
>25 – 30 Stunden pro Woche	180,00 €
>30 – 35 Stunden pro Woche	195,00 €
>35 – 40 Stunden pro Woche	210,00 €

2) Ermäßigung

Anträge auf Ermäßigung des Krippen- oder Kindergartenbeitrags können entsprechend der gemeindlichen Regelungen direkt bei der Gemeinde Tutzing gestellt werden.

3) Förderung

- a) Der Elternbeitrag wird für Kinder im letzten Kindergartenjahr aus staatlichen Mitteln bezuschusst. Für sog. „Kannkinder“ gibt es umfangreiche Sonderregelungen, besonders hinsichtlich der Fristen (s. hierzu Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Im Falle von Rückstellungen vom Schulbesuch erfolgt die Beitragserstattung bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem die Rückstellung erfolgte; für das darauffolgende, definitiv letzte Betreuungsjahr gibt es dann keine Beitragserstattung.
- b) Die Eltern sind verpflichtet, dem Trägerverein wesentliche personenbezogene Daten sowie deren Änderungen mitzuteilen; dazu gehören auch der Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe sowie die Rückstellung des Kindes vom Schuleintritt. Nachweise der Schule zu einer Rückstellung bzw. vorzeitigen Einschulung sind dem Trägerverein in Kopie vorzulegen. Bei Einrichtungswechsel müssen die Eltern dem Trägerverein mitteilen, in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses

erhalten haben. Ein Versäumen dieser Mitteilungspflichten kann mit einem Bußgeld geahndet werden (Art. 26b BayKiBiG).

4) Essen

Das gemeinsame Essen während der Kernzeit ist Bestandteil der waldorfpädagogischen Arbeit. Der Beitrag hierfür beträgt 20,00 € pro Monat für das Frühstück im Kindergarten sowie 30,00 € für Frühstück und Mittagessen in der Krippe und ist zusätzlich zum Krippen- oder Kindergartenbeitrag (Abs. 1 und Abs. 3) zu entrichten.

Zu unterscheiden davon sind die Kosten für das individuell buchbare Mittagessen im Kindergarten, welches gesondert in Rechnung gestellt wird.

5) Förderbeitrag

Die Eltern sind die Träger unseres Kinderhauses. Zusätzlich zu den Elterngebühren, mit denen wir unsere Grundanforderungen an eine ganzheitliche Kinderbetreuung erfüllen können, bitten wir alle Elternhäuser um einen freiwilligen monatlichen Förderbeitrag entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten. Die Gelder dienen dem Erwerb hochwertiger Verbrauchsmaterialien (wie z.B. des Bienenwachses), gutem naturverbundenem Spielzeugs sowie der möglichst nachhaltigen Ausstattung unseres Kinderhauses. Der Förderbeitrag kann jederzeit geändert werden und wird per Lastschriftinzug von Ihrem Konto abgebucht. Der Förderbeitrag versteht sich pro Familie, also unabhängig von der Anzahl der Geschwister.

Als Richtwert dient folgende Tabelle:

<b>Brutto-Haushaltseinkommen pro Jahr</b>	<b>Erbetener monatlicher Förderbeitrag</b>
von 60.000,01 € bis 70.000,-€	30,-€
von 70.000,01 € bis 80.000,-€	35,-€
von 80.000,01 € bis 90.000,-€	40,-€
von 90.000,01 € bis 100.000,-€	45,-€
Über 100.000,-€	50,-€

6) Fälligkeit

Die Krippen- und Kindergartenbeiträge sind fällig ab Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Der August gilt als letzter Monat des Krippen- und Kindergartenjahres. Der Beitrag für August ist auch dann vollständig zu entrichten, wenn das Kind zuletzt im Juli tatsächlich betreut wurde.

§ 4 Verzug

Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder des Krippen-, bzw. Kindergartenbeitrages im Verzug, so ist der Vorstand nach erfolglosem Ablauf einer Mahnung mit Nachfrist von 3 Wochen berechtigt, den Ausschluss aus dem Verein oder des Kindes aus dem Kindergarten zu beschließen.

§ 5 Sonderregelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, in Härtefällen Sonderregelungen zu treffen. Dabei sind insbesondere sowohl die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen, als auch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Für den betreffenden Vorstandsbeschluss ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Beschluss ist mit einer Begründung versehen zu protokollieren.